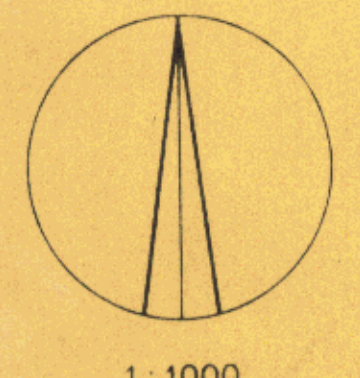




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ARKADEN
 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUFLÖHE IN METERN
 - ZH ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX-HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
 - GaK GARAGEN UNTER ERDGLICHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE BAUTEN
 - OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 - UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HOHENFELDE 4

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 417

HAMBURG, DEN 26.6.1967
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung

Hamburg, den 26. Feb. 1968
 Baudirektor

Gesetz
über den Bebauungsplan Hohenfelde
 Vom 23. Februar 1968

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgermeisterei beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 4 für das Flächengebiet ... (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim ...

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die Häuser im Gewerbegebiet sollen höchstens 6 Grad ...
 2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter ...
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen ...

Angewandt Hamburg, den 23. Februar 1968.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Archiv
 Nr. 23236

Fertiggestellt durch: ...
 In Kraft getreten am 28. Feb. 1968

Gesetz über den Bebauungsplan Hohenfelde 4

Vom 23. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 4 für das Plangebiet Steinhauerdamm — Mühlendamm — Güntherstraße — Neuberstraße — Alfredstraße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 417) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer im Gewerbegebiet sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohn-

gebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen, § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 10

Vom 23. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 10 für das Plangebiet Winsener Straße — Jägerstraße — Mensingstraße — Rönneburger Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-

blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1968.

Der Senat